Amt, Datum, Telefon

210 Konzerncontrolling und steuerliche Angelegenheiten, 04.10.2024, 51-80 14

Drucksachen-Nr.

8828/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	06.11.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	14.11.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung des Gesellschaftsvertrags der OWL Verkehr GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.09 sonstige Beteiligungen der Stadt

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Auswirkungen auf die Ziele und Kennzahlen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Auswirkungen auf den Ergebnis- oder Finanzplan ergeben sich nicht.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, vorbehaltlich des positiven Abschlusses des erforderlichen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der OWL Verkehr GmbH gemäß Anlage zuzustimmen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Detmold einzuleiten.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist mittelbar über die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG), die Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie die moBiel GmbH mit 30,78 % am Stammkapital der OWL Verkehr GmbH beteiligt.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffen im wesentlichen Anpassungen an das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3. NKFWG NRW).

Grundsätzlich waren die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften, unabhängig von der Größe der Gesellschaft, vor Einführung des 3.NKFWGs wie bei großen Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Eine dementsprechende Regelung findet sich im alten Gesellschaftsvertrag der OWL Verkehr GmbH in § 23.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) wurde der

§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW dahingehend geändert, dass der Jahresabschluss und Lagebericht aller Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts nicht mehr zwingend nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden muss, sondern zunächst lediglich die Regeln der tatsächlichen Größenklasse zu beachten sind. Über eine entsprechende Regelung innerhalb des Gesellschaftsvertrags besteht aber unverändert die Möglichkeit, die Gesellschaften auch unabhängig von ihrer Größenklasse mit strengeren Regelungen zur Rechnungslegung zu verpflichten.

Da die OWL Verkehr GmbH nach aktuellem Stand handelsrechtlich als kleine Kapitalgesellschaft einzuordnen ist, entfällt nun durch die Änderung des § 23 Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage) die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts bzw. eines Nachhaltigkeitsberichts. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, den sehr umfangreichen Pflichten der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Kapitalgesellschaften nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nicht nachkommen zu müssen. In § 23 wird jedoch weiterhin festgelegt, dass der Jahresabschluss samt Anhang dem Jahresabschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen ist.

Die übrigen Anpassungen des Gesellschaftsvertrags im Zusammenhang mit dem 3. NKFWG NRW sind im Wesentlichen redaktioneller Art.

Nach § 115 GO NRW wird das Anzeigeverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, unverzüglich eingeleitet.

Kaschel **-Stadtkämmerer-**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.